

Gebietsspezifische weitere Behandlungsgrundsätze nach MMP für LRT/Arten

Ziel-LRT/ Ziel-Art	Bezeichnung/ Kurzerläuterung der Maßnahme oder Maßnahmekombination
3260	<ul style="list-style-type: none"> - Weitestgehender Verzicht auf die Gewässerunterhaltung bzw. angepasste Unterhaltung in Bachabschnitten des LRT 3260; - Bedarfsweise schonende Entkrautung in Bereichen mit stärkerem Aufwuchs; möglichst in mehrjährigen Abständen.
6510	<ul style="list-style-type: none"> - 2-schürige Mahd - erster Schnitt phänologisch zwischen Ährenschieben und Blühbeginn der hauptbestandsbildenden Gräser - zweiter Schnitt mindestens 8 besser 10-12 Wochen nach dem Erstschnitt - alternativ zur zweiten Mahdnutzung optional eine kurze intensive Nachbeweidung möglich (Effekt ähnlich einer Mahd; Nutzungszeitpunkt s. o.; Nutzung als Mähwiese zu favorisieren) - nach Möglichkeit Verwendung eines Balkenmähwerks - möglichst hohe Einstellung des Mähwerks (mindestens 8–10 cm) - Abräumen des Mahdgutes nach einigen Tagen Trocknen auf der Fläche - Verzicht auf N-Düngung - entzugsausgleichende P/K-Grunddüngung möglich
Wald-LRT	<ul style="list-style-type: none"> - einzelstammweise Nutzung nur in dem Maße, dass die standorttypische Gehölzzusammensetzung gewährleistet bleibt und nicht abgewertet wird - dauerhafte Beschränkung des Mischungsanteils LRT-fremder Baumarten ($\leq 10\%$ für A-Flächen bzw. $\leq 20\%$ für B-Flächen; abweichend LRT 91E0* keine LRT-fremden Baumarten für A-Flächen bzw. $\leq 10\%$ für B-Flächen) und nichtheimischer Baumarten (für A-Flächen ohne neophytische Gehölze bzw. $\leq 5\%$ für B-Flächen) - kein aktives Einbringen und Fördern lebensraumtypfremder Gehölzarten - Reduzierung des Rehwildbestandes zur Minderung des Wildverbisses
91E0*	<ul style="list-style-type: none"> - Forstlicher Nutzungsverzicht auf feuchten/nassen Standorten innerhalb der Bachniederung (Naturschutz-Pflegemaßnahmen und Sicherheitsmaßnahmen zulässig)
9160, 9190	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund der überwiegend kleinen Flächengrößen der LRT-Teilflächen (zwischen 0,1 bis 1,1ha) ist generell auf die gemäß N2000-LVO zulässigen Kahlhiebe bis zu 0,5 ha zu verzichten und gebietsspezifisch ausschließlich eine einzelstammweise Endnutzung unter Erhaltung eines ausreichenden Reifephasenanteils umsetzbar. Jegliche FLÄCHIGEN Endnutzungen sind unzulässig.
Kammolch	Sicherung einer hinreichenden Wasserführung bzw. eines ausreichenden Grundwasserstandes
	Kein Fischbesatz in nachgewiesenen und potenziellen Laichgewässern
	Erhalt oder Wiederherstellung offener Wasserflächen durch turnusmäßige Entlandungs- und/oder Entschlammungsmaßnahmen (nach Bedarf)
	Keine Aufforstungen direkt am Gewässerrand oder Pflanzung von Gehölzen am Ufer zum Erhalt einer zumindest anteilig besonnten Wasseroberfläche und Verhinderung zu starker Verlandung durch Laubeintrag
	Erhalt extensiv genutzter Landlebensräume um die besiedelten Laichgewässer; keine Umwandlung von Laubwald in Nadelholzforsten, keine Einbringung neophytischer Gehölze
	Keine Ausbringung von Dünger oder Pestiziden in den Habitaten der Art (Verhinderung von Hypertrophierung und Faulschlamm- und Verpilzung und Schädigung des Laichs oder der Larven)
Kein Aus- oder Neubau von Fahrwegen in den Habitatflächen	